

Satzung
des gemeinnützigen eingetragenen Vereins
"Vereinigung Norddeutscher Chirurgie e.V."
Stand 17.06.2022

§ 1

Name, Gemeinnützigkeit, Sitz, Rechtsform und Aufgabe der Vereinigung

1.

Die am 23.01.1909 in Hamburg unter dem Gründungsvorsitzenden Hermann Kümmel gegründete „Vereinigung Nordwestdeutscher Chirurgen“ ändert den Namen in

Vereinigung Norddeutscher Chirurgie e.V.

2.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

4.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Aufgaben der Vereinigung sind:

- a) Förderung praktischer und wissenschaftlicher Anliegen der Chirurgie;
- b) Herstellung und Vertiefung kooperativer Verbindungen zu den Nachbarfächern;
- c) Herstellung und Vertiefung persönlicher sowie kooperativer Verbindungen zu in- und ausländischen chirurgischen Gesellschaften;

- d) Förderung der Fortbildung der Mitglieder und der Weiterbildung jüngerer Kollegen;
- e) Unterstützung und Pflege des Erfahrungsaustausches und des persönlichen Kontaktes der Mitglieder.

5.

Die Vereinigung erfüllt diese Aufgaben durch:

- a) Veranstaltung jährlicher Tagungen. Ihre Planung, Vorankündigung, Organisation und Durchführung obliegen dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, Themen vorzuschlagen. Die Entscheidung über eine Aufnahme ins Programm bleibt dem Vorsitzenden überlassen.
- b) Veröffentlichung von Kurzreferaten und/oder Kongresszusammenfassungen der bei der Tagung gehaltenen Vorträge in einer chirurgischen Zeitschrift.
- c) Auszeichnung von Mitgliedern, die hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Chirurgie aufgrund von Preisausschreiben geleistet haben.
- d) Förderung wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Studien in der Chirurgie.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (siehe § 1 Nr. 4 a) bis 3) und Nr. 5 a) bis d).

6.

Die Vereinigung ist berechtigt, eine gemeinnützige Stiftung zur Erfüllung von Ziff. 5 d. zu gründen. Die Vereinigung ist berechtigt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Ziff. 5 d. mit der Stiftung zusammenzuarbeiten oder diese Aufgaben auf die Stiftung zu übertragen.

§ 2

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 3

Die Mitglieder, ihre Rechte und ihre Pflichten

1.

Ordentliche Mitglieder:

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt werden, der sich anerkannterweise praktisch oder wissenschaftlich mit Chirurgie oder anderen medizinischen Fachgebieten beschäftigt;
- b) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig, stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar;
- c) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied der Vereinigung muss schriftlich zu Händen des 2. Vorsitzenden gestellt werden. Der Aufnahmeantrag ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn er zuvor von zwei Mitgliedern der Vereinigung befürwortet worden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2.

Ehrenmitglieder:

Persönlichkeiten, die zur Förderung der Chirurgie und der Vereinigung mit hervorragenden Leistungen beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von einem oder mehreren Mitgliedern dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vorgeschlagen und werden nach einstimmiger Befürwortung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie nehmen mit allen Rechten an der Mitgliederversammlung teil.

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu berufen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben, ansonsten per Post. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail Adresse.

Die Einladung zur Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung/Tagesordnung bezeichnen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens einen Monat nach der beschlussfähigen Versammlung stattzufinden. In der Einladung zu der weiteren Versammlung ist der Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit aufzunehmen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 41 BGB ist ebenfalls eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet nur der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied der Vereinigung ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 5

Beiträge der Mitglieder, Geschäftsjahr

1.

Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die folgenden Geschäftsjahre festgelegt.

2.

Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende ziehen die Mitgliedsbeiträge

ein. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.

3.

Neu aufgenommene Mitglieder haben den ersten Jahresbeitrag nach der Aufnahme zu entrichten.

4.

Der Vorstand kann langjährige Mitglieder nach Übergang in den Ruhestand auf Antrag von der Beitragspflicht entbinden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch andere langjährige Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht entbunden werden. Die Anträge sind an den 2. Schriftführer zu richten.

5.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Austritt und Ausschluss

1.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden; er gilt zum Jahresende. Der Beitrag ist in diesem Falle für dasjenige Kalenderjahr noch zu bezahlen, in dem der Austritt erklärt worden ist.

2.

Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, verliert die Mitgliedschaft. Wiedereintritt in die Vereinigung kann nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen, sobald die rückständigen Beiträge nachgezahlt worden sind.

3.

Ein Mitglied, das zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist oder dem die Approbation als Arzt entzogen wurde, verliert ohne weiteres die Mitgliedschaft.

4.

Schädigt ein Mitglied das Ansehen der Vereinigung oder verstößt es gegen die von der Ärztekammer niedergelegten Richtlinien über das Verhalten zwischen Ärzten, so ist über

den Ausschluß durch eine vom Vorstand zu berufende Kommission zu beraten, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung entsprechend begründete Vorschläge unterbreitet. Der Ausschluss eines Mitglieds wird auf Antrag des Vorstands ausgesprochen, wenn auf der Mitgliederversammlung in einer geheimen Abstimmung mit Stimmzetteln eine Dreiviertel-Mehrheit erreicht wird. Bei der Vorstandssitzung und bei der Mitgliederversammlung, in welchen über den Ausschluß verhandelt wird, hat der Betreffende keinen Zutritt und kein Stimmrecht.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1.

Dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende, der zugleich Schatzmeister ist.

2.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß Ziff. 1 an:

- a) der Tagungsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Tagungsvorsitzende,
- c) ein Ordinarius eines chirurgischen Fachgebiets als akademischer Vorstand,
- d) der Vorsitzende der Guenther-Haenisch-Forschungs- u. Studienstiftung.

3.

Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied auf der Mitgliederversammlung gewählt werden, das sich um die Vereinigung in hervorragendem Maße verdient gemacht hat.

4.

Der Tagungsvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Er hat die Tagung zu leiten. Sein Amt dauert vom Ende der vorhergehenden bis zum Ende der von ihm geleiteten Tagung.

Der stellvertretende Tagungsvorsitzende soll der Vorsitzende der vorangegangenen Tagung sein, bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der davor stattgefundenen Tagung.

5.

Der Ordinarius für Chirurgie wird auf Vorschlag des übrigen erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren als akademischer Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.

Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7.

Der Ordinarius für Chirurgie und die Vorsitzenden bleiben auch nach Ablauf von fünf Jahren solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

8.

Der Vorstand übt diejenigen Rechte aus, die ihm in der Satzung einer von der Vereinigung in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Ziffer 4 und Ziffer 5 errichteten gemeinnützigen Stiftung eingeräumt werden. Insbesondere übt der Vorstand die ihm eingeräumten Entsendungsrechte aus.

9.

Der erweiterte Vorstand kann aus mindestens drei, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Tagungsvorsitzenden, dem stellvertretenden Tagungsvorsitzenden, dem akademischen Vorstand, dem Vorsitzenden der Guenther-Haenisch-Forschungs- u. Studienstiftung sowie bis zu vier Beisitzern bestehen.

10.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 8

Vermögen der Vereinigung

1.

Das Vermögen der Vereinigung setzt sich zusammen aus Kapital- und Barvermögen, entstanden aus Beiträgen und Überschüssen aus Tagungseinnahmen. Spenden und Zuwen-

dungen zum Vermögen der Vereinigung sind zulässig.

2.

Wesentliche Veränderungen im Vermögen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Vereinigung ist berechtigt, Teile ihres Vermögens auf die Stiftung gemäß § 1 Ziffer 6 zu übertragen, soweit dies steuerlich zulässig ist.

3.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht mit einer Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 9

Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand i.S.d. § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- a) Vorbereitung und Durchführung von Tagungen,
- b) Veröffentlichungen von Referaten,
- c) Auszeichnung von Mitgliedern,
- d) Förderung wissenschaftlicher Forschungen
- e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- f) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- g) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten

§ 10

Auflösung der Vereinigung

1.

Für die Auflösung der Vereinigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Günther-Haenisch-Forschungs- und Studienstiftung der Vereinigung Norddeutscher Chirurgen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

3.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Vereinigung sind nur zulässig, wenn das zuständige Finanzamt vorher eingewilligt hat.